

06.07.88

EG - A - Fz - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über Umwelt und Landwirtschaft

KOM(88) 338 endg.; Ratsdok. 7291/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Juli 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Es obliegt dem Rat, sich zu dieser Mitteilung im Laufe des zweiten Halbjahres 1988 zu äußern.

UMWELT UND LANDWIRTSCHAFTI. VORBEREMERKUNGEN1. Entwicklung der Landwirtschaft und Reform der GAP

Die europäische Landwirtschaft ist traditionell umweltfreundlich. Über die Jahrhunderte haben die europäischen Landwirte das Land geformt, erhalten und geschützt. Da die Bauern für ihre Existenz von der Natur abhängen, haben sie im großen und ganzen im Einklang mit der Natur gelebt und gearbeitet. Es war eine Frage des Überlebens, daß die Böden fruchtbar, das Wasser rein und die Umwelt im Gleichgewicht waren. Aus diesem Grund hatten sie eine überaus wichtige Rolle bei der Erhaltung des Bodens, der Verhütung von Verschmutzungen im ländlichen Raum und beim Schutz der Umwelt zu spielen.

Diese Aussage besitzt auch heute noch weitgehend Gültigkeit. Auch heute noch schützen die europäischen Landwirte das Land vor Erschöpfung, Verschmutzung und Erosion. In manchen Gebieten, in denen aufgrund der Entvölkerung und der Landflucht schlimme ökologische Konsequenzen drohen, werden diese Konsequenzen durch die landwirtschaftliche Tätigkeit in Schach gehalten. Langsam jedoch verändert sich das Bild. In den letzten vierzig Jahren erlebte der Agrarsektor eine technologische Revolution die intensivere Produktionstechniken mit sich brachte, während er gleichzeitig unter dem Druck exogener Faktoren - u. a. Verstädterung, industrielle Entwicklung und Verkehr - zu leiden hatte.

Die Gemeinschaft sah sich jedoch im Zuge der radikalen Reform der GAP und der bestehenden Überschußproblematik veranlaßt, die Rolle der Landwirtschaft in Wirtschaft und Gesellschaft neu zu überdenken. Ziele wie die Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln oder auch sozioökonomische Ziele wie die Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen wurden durch Ziele ergänzt, die mit dem Schutz bestimmter traditioneller Werte zu tun haben, die in unserer Gesellschaft von der Landwirtschaft verkörpert werden und vor allem den Schutz der Umwelt betreffen. Es liegt daher auf der Hand, daß die Maßnahmen die nunmehr im Hinblick auf eine bessere Produktionskontrolle zu treffen sind, eine Garantie dafür bieten müssen, daß jeder weitere Produktionszuwachs in der Landwirtschaft nur in umweltverträglichem Maße stattfindet und gegebenenfalls das Umweltgleichgewicht wiederhergestellt werden kann.

Diese Zielsetzung hatte die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Agrarstrukturpolitik vor Augen. Es galt, entsprechende Maßnahmen einzuführen, die mit der Reform der Marktorganisationen einhergehen müssen. Die wiederholten Änderungen der Verordnung Nr. 797/85⁽¹⁾ zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur lassen erkennen, daß die Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen vorantreiben will. Dabei geht es in erster Linie darum, zum einen die durch die intensive Landwirtschaft bedingten Probleme zu vermeiden und zum anderen alle umweltschädlichen Folgen auszuschalten.

(1) ABl. 293 vom 30.3.1985, S. 1.

Mit der Einigung des Staats- und Regierungsrats im Februar 1988 über die Reform der GAP wurden auch die Mittel und Wege zur Verwirklichung dieser Ziele verstärkt.

Damit bestehen nunmehr günstigere Voraussetzungen dafür, daß Umwelterwägungen bei der Anpassung des Produktionspotentials an die Markterfordernisse berücksichtigt werden.

2. Betrachtungen der Kommission zum Thema Umwelt und Landwirtschaft

2.1. Das Grünbuch

Die Kommission hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Rahmen der Agrarpolitik den Belangen der Umwelt Rechnung zu tragen. So heißt es im Grünbuch vom Juli 1985 unter anderem: "Als Aufgabe der Landwirtschaft in einer modernen Industriegesellschaft werden heute nicht mehr nur die obengenannten strategischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen angesehen, sondern zunehmend auch die Erhaltung der ländlichen Umwelt. In einer Zeit, wo die Gemeinschaft bei zahlreichen Agrarerzeugnissen Selbstversorger ist und deshalb ihre Erzeugungskapazität vorsichtig einsetzen muß, gewinnen Umwelterwägungen sogar vergleichsweise an Bedeutung." ... "In den letzten Jahrzehnten erfuhr der Agrarsektor ... eine technologische Revolution mit tiefgreifenden Änderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung. Über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Umwelt wird zunehmend Besorgnis laut - nicht nur von der städtischen Bevölkerung, sondern auch von Landwirten selbst." ... "Obwohl umweltpolitische Überlegungen in den letzten Jahren bereits Eingang in die gemeinsame Agrarpolitik gefunden haben, ..., ist jetzt zu prüfen, welche ... Maßnahmen für das kommende Jahrzehnt in Aussicht genommen werden müssen." Im Grünbuch wird ferner eingeräumt, daß "die Landwirtschaft als ein Sektor des Wirtschaftslebens zu betrachten ist, für welchen in gleicher Weise auch wie für die anderen Sektoren mit potentiell schädlichen Tätigkeiten angemessene öffentliche Vorschriften und Kontrollen vorgeschrieben werden sollten, um eine Verschlechterung der Umweltbedingungen zu vermeiden. Allgemein wäre das Prinzip "der Verursacher zahlt" anzuwenden und es wäre normal, daß die Landwirte von der öffentlichen Hand keinen Ausgleich für die Einführung solcher Regeln erwarten." Außerdem betont die Kommission in ihrem Grünbuch, "ebenso wichtig wie der passive Umweltschutz sei eine Politik, die wirtschaftliche Praktiken fördert, bei denen die ländliche Umwelt erhalten bleibt und besondere Gebiete geschützt werden."

2.2. Aktionsprogramm für den Umweltschutz

In ihrem vierten Aktionsprogramm für den Umweltschutz (1987-1992) fordert die Kommission mit Nachdruck, daß die Umweltbelange in den anderen Gemeinschaftspolitiken - unter anderem auch der Agrarpolitik - mitberücksichtigt werden.

Im Hinblick darauf ist ihrer Ansicht auch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Entwicklung der Landwirtschaft und den gelegentlich entgegengesetzten Erfordernissen des Umweltschutzes anzustreben. Sie hat so auch entsprechende Vorschläge angekündigt, um die durch die Landwirtschaft verursachten Umweltschäden in Grenzen zu halten. Diese Vorschläge beziehen sich vor allem auf die Umweltverschmutzung durch intensive Tierhaltung sowie auf den übermäßigen Einsatz von Dünger- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und den Schutz natürlicher Lebensräume.

3. Betrachtungen des Europäischen Parlaments

In seiner Entschließung vom 19.2.1986 betonte das Europäische Parlament, daß "die Reform der GAP Gelegenheit bietet, eine kohärente Agrarpolitik einzuführen, wodurch auch die Umwelt und das Landleben erhalten bleiben," und daß außerdem "Wege gefunden werden müssen, bei aller Rücksicht auf Umweltbelange den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Landwirte gerecht zu werden." Das Parlament forderte ferner eine "Globalpolitik mit gleichermaßen quantitativen wie auch qualitativen Zielsetzungen" mit Schwerpunkt auf folgenden Bereichen:

- rationelle Nutzung der Böden und ihre langfristige Erhaltung sowie Schutz aller Bodenschätze und natürlichen Vorkommen,
- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Lebens,
- Erzeugung einer qualitativ hochwertigen Nahrung,
- mehr Zusammenarbeit zwischen dem Agrarsektor und der Industrie,
- Veränderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen, damit sie eine umweltverträgliche Landwirtschaft ermöglichen.

Neben der Notwendigkeit einer europäischen Bodenpolitik (Raumordnung, Bekämpfung der Bodenerosion, Wiederaufforstung, Diversifizierung der Agrarerzeugung, Umweltverträglichkeitsprüfungen bei größeren Agrarvorhaben, Einhaltung der gemeinschaftlichen Richtlinien und internationalen Abkommen über den Schutz wildlebender Tiere) setzte sich das Europäische Parlament vor allem für eine integrierte Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ein, bei der alle Beteiligten zusammenarbeiten. Es war ferner der Auffassung, daß die mit der Verordnung 797/85 eingeleitete Agrarstrukturpolitik weiter fortgeführt werden sollte. Dies erfordere mehr Haushaltsmittel und eine bessere Verteilung der Mittel zugunsten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL, die Kanalisierung der Strukturfonds in Richtung integrierter Regionalprogramme, denenzufolge bestimmte umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken finanziell honoriert werden, und vor allem die Ausarbeitung genauer Regeln für die Gewährung von Strukturbeihilfen, für ökologische Agrarmethoden.

4. Konzept der Landwirtschafts- und Umweltminister

Auch die Landwirtschafts- und Umweltminister betonten, es sei überaus wichtig, den Umwelterfordernissen Rechnung zu tragen. Sie sind sich mit der Kommission darin einig, daß zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Sie legten ihre Schlußfolgerungen auf zwei informellen Treffen fest, die am 8.9.1987 in Nyborg, Dänemark (Landwirtschaftsminister) und am 26.2.1988 in Wildbad-Kreuth, Deutschland (Umweltminister) stattgefunden haben.

Ihre Beratungen machten deutlich, daß zwar eine gewisse Übereinstimmung zwischen dem Ziel einer besseren Produktionskontrolle auf der einen und einer Umweltpolitik auf der anderen Seite besteht, die Landwirtschaftsminister aber angesichts der unterschiedlichen Verhältnisse in den Gebieten der Gemeinschaft auch unterschiedliche Vorbehalte haben. Zwei von den wichtigsten sind wohl die Probleme der intensiv betriebenen Landwirtschaft für die Umwelt und die Entvölkerung ländlicher Gebiete, die in gleicher Weise auch verheerende Folgen für die Umwelt hat. Die Landwirtschaftsminister räumten ein, daß bei den Bemühungen um ein Umweltgleichgewicht in der Landwirtschaft eine bessere Koordinierung auf Gemeinschaftsebene vonnöten ist. Sie zeigten sich aber zurückhaltender hinsichtlich der Notwendigkeit gemeinsamer Regeln auf europäischer Ebene, da es ihrer Ansicht nach Ad-hoc-Lösungen zu finden gilt, die jeweils den unterschiedlichen Gegebenheiten der betreffenden Gebiete gerecht werden.

Auch nach Ansicht der Umweltminister ist Vorsicht geboten, wenn es darum geht, ein so vielschichtiges und heikles Problem zu lösen wie die Suche nach einem harmonischen Verhältnis zwischen der Entwicklung der Landwirtschaft und den Erfordernissen der Umwelt.

Sie setzten sich für eine Politik ein, die nicht bei der Verhütung von Exzessen der intensiven Landwirtschaft in bestimmten Gebieten stehen bleibt, sondern auch Abhilfe schafft, um auf diese Weise die Umwelt als Existenzgrundlage der Landwirte zu schützen, ohne dabei aber deren Lebensstandard zu senken. Eine solche Politik könne sich vor allem auf die Agrarstrukturpolitik, Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogramme und auf die Vorruhestandsregelung stützen. Diese Mittel sollten voll eingesetzt werden, damit zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes beigetragen werden kann.

Die Minister kamen insbesondere zu dem Schluß, daß der Umweltkomponente schrittweise in der Landwirtschaft Rechnung getragen werden müsse. Die Flexibilität, die zur Berücksichtigung unterschiedlicher Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten erforderlich sei, dürfe kein Hindernis für die Einführung oder Einhaltung gemeinsamer Grundsätze sein. Ausgleichsleistungen und wirtschaftliche Anreize sollten die Landwirte in Verbindung mit regulierenden Maßnahmen bei ihren Bemühungen zum Schutz der Umwelt unterstützen. Ferner sollten angemessene Hilfen im Ausbildungs- und Informationsbereich vorgesehen werden.

4. Konzept internationaler Organisationen

Ähnliche Diskussionen finden in allen Mitgliedstaaten und in verschiedenen internationalen Organisationen statt.

In der OECD wurde so beispielsweise eine Arbeitsgruppe für Umwelt und Landwirtschaft eingesetzt, von der ein sehr ausführlicher und umfangreicher Bericht vorliegt.

Bedeutende Arbeit wurde auch im Rahmen des Europarats und der Vereinten Nationen geleistet. In diesem Zusammenhang sei der jüngste Bruntland-Bericht erwähnt, in dem besonders auf Umweltprobleme in der Landwirtschaft eingegangen wird.

5. Ziel des vorliegenden Arbeitspapiers

Ziel des vorliegenden Arbeitspapiers ist es, die Richtlinien der Kommission zu diesem Thema zu verdeutlichen. Ausgegangen wird hierbei von den verschiedenen vom Europäischen Parlament und den Landwirtschafts- und Umweltministern dargelegten Standpunkten, und gleichzeitig werden die umfangreichen Arbeiten berücksichtigt, die innerhalb der Gemeinschaft wie auch von internationalen Organisationen bereits zu dem Problemkreis Landwirtschaft und Umwelt durchgeführt wurden.

Eingegangen wird insbesondere auf die Auswirkungen der jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft auf die Umwelt mit der Absicht, die Probleme einzukreisen und allgemeine Grundsätze oder Richtlinien aufzustellen. Gleichzeitig werden Handlungsprioritäten und erste, dem Rat zu unterbreitende Vorschläge festgesetzt.-

Eine realistische Umwelt- und Agrarpolitik für die ländlichen Gebiete Europas muß der Vielgestaltigkeit der europäischen Landwirtschaft, der sehr unterschiedlichen Belastungen bzw. Probleme für die Umwelt und der sozialen und wirtschaftlichen Lage in vollem Umfang Rechnung tragen.

Die Kommission wird im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der zahlreichen sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Aspekte wie auch der jüngsten wissenschaftlichen Daten eine Kosten-Nutzen-Analyse der gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen durchführen.

Selbstverständlich muß im Bereich der Landwirtschaft das Verursacherprinzip ebenso gelten wie in anderen Bereichen, seine Anwendung muß aber in Verbindung mit den übrigen Maßnahmen erfolgen, die auf die besonderen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung zugeschnitten sind.

II. BESONDERE PROBLEME

Die Änderungen, die in den letzten Jahrzehnten für die Landwirtschaft kennzeichnend waren - Mechanisierung, Einsatz von Agrarchemikalien, Verbesserung der Anbautechniken sowie weitreichende Intensivierung der Agrarerzeugung -, haben zu höheren Erträgen, aber auch zu der Schaffung struktureller Überschüsse und häufig zu Umweltschäden geführt.

Erkannt wurden insbesondere die nachstehenden Probleme:

- Verschlechterung bestimmter Lebensräume und Aussterben ganzer Tierarten durch die Störung ihres Habitats, Verschmutzung und die Entwässerung von Sumpfgebieten. Wenngleich auch andere Entwicklungen (Fremdenverkehr, Urbanisierung, industrielle Umweltverschmutzung) hierbei eine Rolle spielen, so hat es doch den Anschein, daß in vielen Gebieten der Gemeinschaft die intensiven Bewirtschaftungstechniken Hauptursache für das Aussterben von Pflanzen und Tieren sind.
- Probleme der Wasserqualität in vielen Gebieten mit intensiver Landwirtschaft. Hierzu gehören Eutrophierung, Nitrat- und Pestizidverunreinigungen hauptsächlich infolge des Mißbrauchs bzw. übermäßigen Gebrauchs von Chemikalien, Gülle und anderen organischen Stoffen. In vielen Gebieten der Gemeinschaft stellt die Nitratbelastung von Trinkwasser ein Problem dar. Diese übersteigt häufig den Richtwert der Kommission von 25 mg/l oder sogar den höchstzulässigen Wert von 50 mg/l und nimmt im allgemeinen noch zu.
- Die gleiche Situation findet sich bei Pestiziden, deren höchstzulässige Konzentration 0,1 mg/l bzw. für alle Erzeugnisse zusammen 0,5 mg beträgt (Richtlinie 88/778/EWG⁽¹⁾).

(1) ABl. 229 vom 30.8.1988, S. 11.

Mit wachsender Besorgnis werden darüber hinaus die nachstehenden Entwicklungen betrachtet:

- Die Bodenverschlechterung, insbesondere die Bodenerosion, kann eine Folge nicht nur der intensiven Bewirtschaftung, sondern auch der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit in benachteiligten Gebieten oder Berggebieten sein. Bedroht sind in der Gemeinschaft mindestens 25 Millionen Hektar Land, ein Gebiet von der achtfachen Größe der Niederlande. Ein besonders schwerwiegendes Problem ist die Bodenerosion in den Mittelmeerländern, wo pro Jahr und Hektar bis zu 2.800 kg Mutterboden verloren gehen können, aber auch die nördlichen Länder sind hiergegen nicht gefeit.
- Die stärkere Ammoniakverdunstung aufgrund intensiver Tierhaltung und der Verwendung bestimmter Düngemittel verschlechtert die Qualität der Luft. Etwa die Hälfte des Stickstoffs in Naturdünger findet sich in Form von Ammoniak. Wird dieser Dünger ausgebracht, so ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, daß fast das gesamte Ammoniak in wenigen Tagen in die Atmosphäre abgegeben wird.
- Durch die langfristige Ablagerung von Schwermetallen und die Versäuerung sind Böden nicht mehr zur Bewirtschaftung geeignet, während die Gewässerverunreinigung die Bewässerung erschwert und Rückstände chemischer Stoffe den Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beeinträchtigen können.
- Landschaftsveränderungen infolge von unerwünschter Abforstung oder Aufforstung, Flurbereinigung, Rodung von Hecken und Knicks, Entwässerung von Sumpfgebieten und Zerstörung anderer typischer Merkmale vernichten die Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Nicht zuletzt sollte darauf hingewiesen werden, daß die modernen Bewirtschaftungsmethoden die geschmackliche Qualität der Nahrungsmittel beeinträchtigen können.

III. GEGENWÄRTIGE GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN

1. Die Gemeinschaft hat in der Landwirtschaft bereits Maßnahmen erlassen, die direkt oder indirekt darauf abzielen, umweltpolitische Ziele zu fördern und die Auswirkungen moderner Bewirtschaftungsmethoden auf die Umwelt abzumildern.

Hierzu gehören:

- die Einführung von Beihilfen der Gemeinschaft für Landwirte, die sich verpflichten, in gefährdeten Gebieten umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden,
- Beihilfen zur Förderung landwirtschaftlicher Investitionen, die dem Schutz oder der Verbesserung der Umwelt dienen, innerhalb des Betriebs oder darüber hinaus (Land- und Ernährungswirtschaft),
- Verabschiedung einer Reihe von Vorschriften, durch die die Zahlung von Investitionsbeihilfen für Intensivhaltungsbetriebe eingeschränkt oder verboten wird,
- Anwendung einer Gemeinschaftsregelung von Ausgleichszahlungen, um die landwirtschaftliche Tätigkeit in Berggebieten und benachteiligten Gebieten aufrechtzuerhalten, in denen die Aufgabe dieser Tätigkeit zu Umweltschäden führen könnte,
- Verbot der Verwendung einer Reihe von gefährlichen Pestiziden,
- Maßnahmen zum Schutz der Wälder in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung und Waldbrände,
- Einführung eines Systems zusätzlicher Gemeinschaftsbeihilfen für die Fortbildung von Landwirten im Hinblick auf die qualitätsorientierte Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Praktiken,
- die Einführung einer Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel, die Extensivierung der Erzeugung, die Stilllegung von Flächen und die Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung zu fördern.

Von den oben erwähnten Maßnahmen werden die Unterstützung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Praktiken, die Extensivierung der Erzeugung und die Flächenstilllegung eine entscheidende Rolle für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächennutzung spielen und sich günstig auf die Umwelt auswirken.

Ferner ist noch anzumerken, daß im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Beihilfen akzeptiert wurde, daß diese im Rahmen einer flexibleren Regelung für Investitionen gewährt werden können, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt dienen, sofern es hierbei nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt (Artikel 92-94 EWG).

2. Schließlich sind bei der Kommission im Rahmen von Artikel 19 der Verordnung 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur die ersten Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt in bestimmten ländlichen Gebieten eingegangen.

Bisher haben nur zwei Länder, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich, derartige Anträge eingereicht, und die Kommission hofft, daß die Mitgliedstaaten die durch diese Maßnahme eröffneten Möglichkeiten stärker nutzen werden.

3. Hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt hat die Kommission auf Ersuchen des informellen Rates der Landwirtschaftsminister in Nyborg ein Verzeichnis der Rechts- und Verwaltungsverfahren erstellt, die die Mitgliedstaaten zur Anpassung der intensiven Landwirtschaft eingeführt haben.

Das Verzeichnis wurde den Mitgliedstaaten übermittelt, und diese wurden aufgefordert, zusätzliche Informationen und gegebenenfalls genauere Angaben zu liefern.

IV. GEPLANTE MASSNAHMEN

1. Flächennutzung

Die Flächennutzung in der Gemeinschaft ist nicht statisch: Sie ist multifunktional und hängt daher nicht ausschließlich von der Landwirtschaft ab, obgleich diese eine vorherrschende Rolle spielt.

Das Verhältnis Mensch/Land, die Wirtschaftslage, Urbanisierung und Industrialisierung sowie die Habitatanforderungen von Fauna und Flora sind einige der Faktoren, die bei einer Erörterung dieser Frage berücksichtigt werden müssen.

Von einem rein landwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen unterliegt die Flächennutzung kurzfristigen und langfristigen Änderungen.

Kurzfristig werden im Rahmen der Fruchtfolge oder mit Rücksicht auf Bewirtschaftungsprobleme, wirtschaftliche oder klimatische Faktoren Anpassungen des Anbaus vorgenommen. Langfristig führen sich ändernde Marktbedingungen und technologische Entwicklungen zu allgemeineren Anpassungen, während sich die gesamte landwirtschaftliche Fläche durch Urbarmachung, Aufgabe oder Abgabe zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken ändert. Selbst innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es zu bedeutenden Veränderungen, wie etwa der in den letzten Jahren festgestellte Verringerung von Grünland oder der verstärkte Anbau von Ölpflanzen und Grünfutter.

Die umweltrelevanten Auswirkungen der Flächennutzung, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft, legen den Schluß nahe, daß eine entsprechende Planung und Anreize zu einer bestimmten Ausrichtung der Erzeugung und zur Beschränkung umweltpolitisch unerwünschter Entwicklungen zunehmend erforderlich sind.

Wie von den Umweltminister gefordert, stellen die Strukturmittel ein vorrangiges Instrument zur Erreichung derartiger Ziele wie auch zur Einbeziehung der umweltpolitischen Komponente im landwirtschaftlichen Sektor dar.

Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich sollten sich auf die bereits verabschiedete Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁽¹⁾ stützen. In den Anhängen dieser Richtlinie sind die Projekte aufgeführt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch oder fakultativ ist. Die Kommission wird vorschlagen, diese Richtlinie dahingehend zu ändern, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Entscheidungen über umfangreiche landwirtschaftliche Vorhaben, wie zum Beispiel die Umstrukturierung von Betrieben, wasserwirtschaftliche Änderungen, Straßen usw., verbindlich vorgeschrieben werden. Besonders wichtig sind derartige Prüfungen bei der Finanzierung von Vorhaben aus öffentlichen Mitteln. Hierfür müßten Kriterien oder Schwellen festgesetzt werden.

Außerdem müßte geprüft werden, ob und wie bestimmte Formen groß angelegter Flächennutzung eingeschränkt bzw. verhindert werden können. Die Kommission wird insbesondere umfangreiche landwirtschaftliche Entwässerungsvorhaben unter dem Aspekt prüfen, die Verwendung öffentlicher Zuschüsse zu diesem Zweck zu beschränken oder in einigen Fällen oder Regionen sogar zu verbieten.

Ferner wird die Kommission in Übereinstimmung mit dem Grünbuch zusätzliche Maßnahmen erwägen, um landwirtschaftliche Praktiken einzuführen oder zu erhalten, die mit dem erforderlichen Schutz der Natur im Einklang stehen.

In vielen Fällen könnten derartige Maßnahmen auf freiwilliger Basis eingeführt werden, zum Beispiel in Form von Bewirtschaftungsverträgen zwischen Regierungsbehörden und den betreffenden Kreisen.

In einigen Gebieten, in denen das ökologische Gleichgewicht besonders gefährdet ist, könnten bestimmte Maßnahmen auch zwingend vorgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang könnte die Einrichtung ökologischer Korridore nicht nur zum Schutz von Biotopen, sondern entlang von Wasserläufen und in der Nähe von Teichen auch zum Schutz des Wassers selbst in Erwägung gezogen werden.

Derzeit ist es Landwirten im Rahmen von Artikel 19 der Verordnung 797/85 freigestellt, Initiativen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

Die Kommission überprüft gegenwärtig die Möglichkeit, diese Maßnahmen in den Fällen anzuwenden, in denen Landwirte gezwungen sind, umweltfreundliche Anbau- oder Zuchtmethoden einzuführen. Hierbei läßt sich anmerken, daß die unlängst von der Kommission verbindlich verabschiedeten Durchführungsbestimmungen für die Flächenstillegungsprogramme - wie Einschränkungen in der Verwendung von Düngemitteln, Naturdünger und Pflanzenschutzmitteln oder die Auflage für die Landwirte, den Boden in einem guten Zustand zu halten - sich bei korrekter Anwendung auch auf die Umwelt positiv auswirken können.

Das gleiche gilt für die Extensivierungsmaßnahmen, deren Verfahren in einzelnen noch festgelegt werden müssen. Ihre Einführung setzt allerdings eine gründliche Prüfung möglicher Hindernisse voraus, die im Rahmen der Rechtsvorschriften über Bodensteuern auftauchen können. Darüber hinaus dürften die noch im Rat erörterten Maßnahmen über direkte Einkommensbeihilfen das Überleben kleiner landwirtschaftlicher Familienbetriebe begünstigen, die eine bedeutende Rolle für die ländliche Umwelt, aber auch für die gesamte Landwirtschaft spielen.

Schließlich bieten die Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogramme weitreichende Möglichkeiten zum Schutz der landwirtschaftlichen Ökosysteme. Die im Zuge dieser Programme frei werdenden Flächen könnten im Rahmen integrierter Programme der Landschaftspflege für nichtlandwirtschaftliche Zwecke genutzt werden; damit würden Initiativen unterstützt, die den Landwirten ein zusätzliches Einkommen sichern und sich gleichzeitig vorteilhaft auf die Umwelt auswirken.

Die wichtigsten Möglichkeiten in diesem Bereich sind der Agrartourismus in jeglicher Form (Jagen, Angeln, Reiten, ...) und die extensive Aufzucht von Wild.

2. Verwendung von Pestiziden

Der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft ist zwar notwendig, schafft aber auch Umweltprobleme, die seit vielen Jahren bekannt sind. Die wichtigsten dieser Probleme sind:

- Die Auswirkungen von Pestizidrückständen in Nahrungsmitteln und Wasser auf die menschliche Gesundheit sowie die Risiken der Verbreitung von Pestizidstäuben bei der Anwendung;
- die unbeabsichtigten negativen Folgen des Pestizideinsatzes für andere Arten als die, gegen die sie eingesetzt werden;
- die Gefahren für die Landwirte selbst bei unsachgemäßer Verwendung von Pestiziden.

Das allgemeine Ziel der Gemeinschaftspolitik muß sein, die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken, und zwar nicht nur wegen der bekannten Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern auch, weil über Langzeitwirkungen und die synergetischen Effekte der Freisetzung solcher Stoffe in die Umwelt noch zu wenig bekannt ist.

Die Kommission beabsichtigt daher, die bestehenden Rechtsvorschriften über Pestizide zu überarbeiten.

Sie wird sich hierbei die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zunutze machen, um anschließend geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Sehr viel größere Aufmerksamkeit als bisher muß den mittelbaren Auswirkungen von Pestiziden auf die Umwelt als ganzes und die Pflanzen- und Tierwelt im besonderen geschenkt werden.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang könnten sich sowohl auf die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen als auch auf deren Vertrieb und Anwendung erstrecken.

Wie bereits 1987 auf der informellen Ratstagung der Landwirtschaftsminister angekündigt, wird bei der Kommission derzeit an eine Überarbeitung ihres Vorschlags aus dem Jahre 1976 über die Zulassung von Pestiziden gedacht.

Hierzu könnten die Erstellung einer "Positivliste" der zulässigen aktiven Bestandteile auf der Grundlage umfassender Tests aller spezifischen Eigenschaften dieser Stoffe sowie geeignete Überprüfungsverfahren und Kontrollen der Kennzeichnung gehören.

-
- (1) Richtlinie des Rates 78/631 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel); Richtlinie des Rates 79/117 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; Richtlinie des Rates 76/895 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse; Richtlinie des Rates 86/362 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide; Richtlinie des Rates 86/363 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs; Richtlinie des Rates 87/515 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (Schädlingsbekämpfungsmittel).

Längerfristig wird die Kommission außerdem die Notwendigkeit und die Möglichkeit von Kontrollen der Vertriebswege und der Anwendung von Pestiziden prüfen. In beiden Fällen könnte vor allem für gefährlichere Erzeugnisse vorgesehen werden, daß sie nur von Personen vertrieben und angewendet werden dürfen, die über eine entsprechende berufliche Qualifikation sowie über geeignete Ausrüstungen verfügen. Die Erzeugnisse mit dem höchsten Gefährlichkeitsgrad würden einer Rezeptpflicht unterliegen und dürften nur wie in dem jeweiligen Rezept vorgeschrieben verwendet werden. In bestimmten Fällen wären vor allem bei der Anwendung aus der Luft eine besondere Genehmigung und technische Kontrollen erforderlich. Diese verschiedenen Kontrollen und Qualifikationen sollten, soweit es mit dem Grundsatz eines möglichst einheitlichen Vorgehens in der gesamten Gemeinschaft vereinbar ist, auf einzelstaatlicher Ebene verwaltet und in die einzelstaatlichen Regelungen integriert werden.

Der zentrale Punkt aller Bemühungen um einen geringeren und rationelleren Chemikalieneinsatz in der Landwirtschaft liegt jedoch eindeutig in einer zunehmend besseren Information und Ausbildung der Verwender selbst, die sich über ihre wirklichen Interessen voll bewußt werden müssen.

3. Intensivtierhaltung und Intensivanbau

Traditionell ist die Viehhaltung ein Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Dabei werden im Betrieb selbst erzeugte Futtermittel verwendet und tierischer Dung zur Verbesserung des Bodens eingesetzt. Die modernen Tierhaltungssysteme haben jedoch durch die Nutzung des Größeneffekts, neuer Wirtschafts- und Fütterungstechniken sowie eingeführte billige Futtermittel zu einer Spezialisierung der Produktion mit starkem Viehbesatz auf kleiner Fläche geführt, so daß man praktisch von einer industriellen Tätigkeit sprechen kann.

Übersteigt die Menge des anfallenden tierischen Dungs die Aufnahmefähigkeit des Bodens und der Pflanzen, so führt dies zu einer erheblichen Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch Nitrate, toxische Spurenlemente und pathogene Mikroorganismen. Solche Großbetriebe verursachen auch Geruchs- und Lärmbelästigungen. Diese Art der Tätigkeit sollte daher Kontrollen unterliegen, wie sie auch für andere industrielle Tätigkeiten vorgesehen sind.

Ähnliche Probleme ergeben sich teilweise durch die übermäßige Verwendung chemischer Düngemittel beim Intensivanbau.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits erste Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen der Intensivlandwirtschaft besser unter Kontrolle zu bringen.

Der Rat hat 1987 eine Gemeinschaftsregelung über Beihilfen für die Extensivierung der Agrarerzeugung sowie für Landwirte in umweltsensiblen Gebieten beschlossen, die sich zu landwirtschaftlichen Praktiken verpflichten, die den jeweiligen Umweltgegebenheiten Rechnung tragen.

Daneben scheinen aber weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene angezeigt, um die Umwelt ganz allgemein zu schützen und gleichzeitig faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Entsprechende Maßnahmen könnten sowohl für die Intensivtierhaltung als auch für den Intensivanbau getroffen werden, und zwar insbesondere in Gemeinschaftsgebieten mit bestehender oder drohender beträchtlicher Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch Nitrate ("umweltgefährdete Gebiete").

Zunächst einmal sind von der Gemeinschaft Kriterien und Verfahren festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten diese "umweltgefährdeten Gebiete" bestimmen und als solche ausweisen können.

Die Kommission beabsichtigt ferner vorzuschlagen, daß von den Mitgliedstaaten Programme mit dem Ziel einer raschen und erheblichen Senkung der in Boden und Grundwasser gelangenden Nitratmengen aufgestellt werden, so daß zu gegebener Zeit wieder eine normale Situation erreicht werden kann.

Diese Programme sollten es den Mitgliedstaaten erlauben, den besonderen natürlichen und sozio-ökonomischen Merkmalen Rechnung zu tragen, in der Wahl der Mittel zur Verringerung der Nitratfreisetzung flexibel zu sein sowie die Landwirte durch geeignete technische und/oder finanzielle Hilfen bei der Anpassung an die neuen agro-ökonomischen Rahmenbedingungen zu unterstützen. Gleichzeitig soll kein unrealistischer Verwaltungs- und Kontrollaufwand entstehen.

In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten nach Kräften dafür, daß die gesteckten Ziele durch die aktive und freiwillige Mitarbeit der Landwirte erreicht werden.

In der Intensivtierhaltung sollten die Errichtung neuer Großbetriebe und bedeutende Erweiterungen bestehender Einheiten einer vorhergehenden Genehmigung unterliegen, die auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung die jeweils einzuhaltenden besonderen Bedingungen festlegt.

In umweltgefährdeten Gebieten sollte tierischer Dung nur entsprechend der Aufnahmerate der jeweils angebauten Kulturen verwendet werden.

Fallen zu große Mengen tierischen Dungs an, so müßte nachgewiesen werden, daß sie umweltfreundlich beseitigt werden können, oder aber der Intensivierungsgrad der Tierhaltung verringert werden.

4. Qualität der Erzeugnisse

Die Möglichkeiten biologischer Landwirtschaft sollten nicht unterschätzt werden. Diese Wirtschaftsform wirkt sich nämlich nicht nur günstig auf die Umwelt aus, sondern kann auch für eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Einkommensquellen sorgen und in den Genuß der verschiedenen Beihilfeprogramme für Erzeugung und Vermarktung kommen. Um jedoch die Absatzmöglichkeiten zu erweitern, ist ein geeigneter rechtlicher Rahmen erforderlich, der dem Verbraucher die Echtheit der Erzeugnisse garantiert und dem Erzeuger angemessenen Schutz gegenüber unlauterem Wettbewerb bietet.

Ferner wäre es nützlich, die Qualität noch stärker als Kriterium bei der Einstufung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu berücksichtigen, da das gegenwärtige Streben nach einem besseren Aussehen der Produkte die Landwirte zu Übermäßigen Chemikalieneinsatz verleitet.

V. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften kann die Gemeinschaft bereits jetzt verschiedene Beihilfen an Landwirte vergeben, die Umweltschutzmaßnahmen durchführen (z.B. Beihilfen für Landwirte, die sich zu umweltbedingten Beschränkungen in empfindlichen Gebieten verpflichten, Investitionsbeihilfen für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, Beihilfen für die Landwirtschaft in Berggebieten und benachteiligten Gebieten, Beihilfen für Flächenstilllegungs- und Extensivierungsprogramme usw.).

Bei der regelmäßigen Überprüfung dieser Beihilferregelungen sollte auch ihre Umweltwirksamkeit beurteilt werden, um gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge machen zu können.

Vor allem aber müssen die Mitgliedstaaten die bestehenden Vorschriften über Umweltschutzmaßnahmen der Landwirte noch stärker ausschöpfen. Die Kommission unterstützt derartige Bemühungen voll und ganz.

Ferner sollten die Beratungsdienste in allen Mitgliedstaaten so ausgebildet und ausgerüstet sein, daß sie ihren Beitrag zu einer weniger intensiven und damit weniger umweltverschmutzenden Landwirtschaft leisten können. Dies sollte in Übereinstimmung mit den in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen für Landwirte geschehen. In einigen Fällen sollten zur besseren Ausbildung und Ausrichtung der genannten Beratungsdienste Studien durchgeführt werden.

Als ein nützliches Instrument könnten auch landwirtschaftliche Verhaltenskodizes entwickelt werden. Ferner sollten mehr Mittel bereitgestellt werden, um bestimmte Bereiche einer weniger entwickelten Landwirtschaft, wie z.B. integrierte Schädlingsbekämpfung oder biologische Wirtschaftsformen, besser erforschen zu können, da hier die Forschung im allgemeinen noch nicht soweit fortgeschritten ist wie in der herkömmlichen Intensivlandwirtschaft.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Allgemeine Leitlinien

Jahrhundertlang hat die Landwirtschaft in Harmonie mit der Umwelt gelebt, doch sind einige der gegenwärtigen Entwicklungen im Agrarsektor vom Umweltstandpunkt bedenklich oder stellen Probleme, die besser in den Griff gebracht werden sollten.

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, die wirtschaftlichen, sozialen und umweltschützerischen Aspekte dieser Politik miteinander zu integrieren.

Einerseits wird die schon aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen unumgängliche restriktivere Markt- und Preispolitik gleichzeitig ungerechtfertigte Intensivierungen verhindern, durch die die Umwelt gefährdet wird.

Andererseits werden sich durch die verstärkten sozialen Strukturmaßnahmen und die Beihilferegelungen zur Verbesserung und Diversifizierung der landwirtschaftlichen Einkommen auch günstige Auswirkungen auf die Umwelt erreichen lassen.

Eine wohlerwogene Kombination von Vorschriften und Anreizen, durch die es eher zu Einsparungen als zu größeren Ausgaben kommen dürfte, wird in Zukunft zu einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft führen, die deshalb aber nicht notwendigerweise weniger effizient zu sein braucht.

Die genannte Kombination von Maßnahmen muß natürlich auf die jeweiligen regionalen oder anderen Besonderheiten der europäischen Landwirtschaft abgestimmt sein und die übrigen Gemeinschaftspolitiken ergänzen, damit dem großen Problem des ländlichen Raums in Europa begegnet werden kann.

Selbstverständlich müssen alle Programme in diesem Bereich, um effizient zu sein, je nach den spezifischen Gegebenheiten durch umfassende Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen unterstützt werden. Hierdurch könnte bei der ländlichen Bevölkerung das Bewußtsein dafür verstärkt werden, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, durch ein vernünftigeres Wirtschaften zu einem vernünftigeren Gleichgewicht zwischen den eigenen Bedürfnissen und den Umwelterfordernissen zu gelangen.

Die Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen sollten es dem Landwirt bewußt machen, daß sich seine Rolle nicht nur auf die Agrarerzeugung selbst beschränkt, sondern auch den Erhalt der ländlichen Umwelt einschließt, für deren Pflege er zuständig ist. Gleichzeitig muß die Gesellschaft die Tatsache anerkennen, daß der Landwirt als Umweltpfleger einen Dienst an der Allgemeinheit leistet und deshalb Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat.

2. Zeitplan

Auf der Grundlage der in den vorangehenden Kapiteln angestellten Überlegungen und des bereits erreichten Standes der Vorarbeiten wird die Kommission als ersten Schritt vor Ende 1988 folgende Vorschläge unterbreiten:

- Überarbeitung des Vorschlags für eine Richtlinie über die Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln (erste Vorlage 1976);
- Vorschlag betreffend die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Nahrungsmittel, die ohne den Einsatz von Chemikalien gewonnen werden;
- Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz des Oberflächensüßwassers, des Grundwassers und der Küstengewässer gegen die Verunreinigung durch tierischen Dung und die übermäßige Verwendung von Stickstoffverbindungen;
- Überarbeitung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben.

Kurzfristig beabsichtigt die Kommission gründlich untersuchen zu lassen, wie durch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente der Verbrauch an Kunstdünger und Pestiziden gesenkt werden könnte, um ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wasserhaushalt, zu verringern.

Ferner wird die Kommission im Rahmen der Verstärkung ihrer Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen folgende Möglichkeiten prüfen:

- Erhöhung ihrer finanziellen Beteiligung an bestehenden Maßnahmen;
- Sicherstellung einer befriedigenden Koordination der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen;
- Schärfung des Bewußtseins der Landwirte für die von der Gemeinschaft gebotenen Möglichkeiten.

Zusätzlich zu den vorstehenden Vorschlägen wird die Kommission schließlich noch bei der Reform der Strukturfonds und insbesondere des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit zur Förderung alternativer Wirtschaftstätigkeiten (Ferien auf dem Bauernhof, Jagd, nichtgewerbliche Tierhaltung, Angeln usw.) legen, die einerseits den Landwirten eine Einkommensverbesserung bieten, andererseits jedoch den Umwelterfordernissen sowie dem Schutz des ländlichen Raums und seiner traditionellen Lebensweise gerecht werden.

14.10.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Umwelt und Landwirtschaft

KOM(88) 338 endg.; Ratsdok. 7291/88

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission,
 - die notwendige und im Gang befindliche Reform der gemeinsamen Agrarpolitik als Gelegenheit zu nutzen, wirtschaftliche, soziale und umweltschützende Aspekte in der Reform miteinander zu verbinden und
 - die verschiedenen Maßnahmen auf die jeweiligen regionalen oder anderen Besonderheiten der europäischen Landwirtschaft abzustimmen.
2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß für die Verwirklichung einer integrierten Agrar- und Umweltpolitik ein Zeitplan für die notwendigen Maßnahmen mit der Perspektive auf den geplanten Europäischen Binnenmarkt im Jahre 1992 aufgestellt werden muß.

...

Der Bundesrat mißt in diesem Zusammenhang insbesondere folgenden Maßnahmen Bedeutung bei:

- Für die Maßnahmen Flächenstillegung und insbesondere Extensivierung/Umstellung der Erzeugung muß mehr Spielraum bestehen, sie mit regionalen Erfordernissen und Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes zu koordinieren.
 - Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen bis 1992 vereinheitlicht werden, um die Einhaltung der in der Trinkwasser-Richtlinie von 1980 beschlossenen Grenzwerte zu ermöglichen und um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten zu vermeiden.
 - Zum Schutz der Oberflächen- und Küstengewässer sowie des Grundwassers vor dem Eintrag von Nährstoffen sollte EG-weit ein umfassendes Schutzprogramm entwickelt werden.
 - Zur Verbesserung der Qualität und zur Förderung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Nahrungsmittel sollte eine Verringerung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes angestrebt und durch Schaffung eines einheitlichen EG-rechtlichen Rahmens einschließlich einer ausreichenden Kontrolle für alternativ bzw. naturnah erzeugte Agrarprodukte gefördert werden. Ferner ist auf eine Änderung bestimmter Qualitätsanforderungen unter Umweltgesichtspunkten hinzuwirken.
3. Von besonderer Bedeutung für die eingeleiteten und geplanten Maßnahmen ist, daß sie regelmäßig auf ihre tatsächlich erreichten Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz überprüft werden, um rechtzeitig eventuell erforderliche Änderungen bzw. Anpassungen vornehmen zu können. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Bereitschaft der EG-Kommission zur Erhöhung ihrer finanziellen Beteiligung an diesen Maßnahmen.